

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 202-18

Amt: Finanzverwaltung	Datum: 10.11.2018
Verfasser: Muscheler, Katja	AZ: 700.31

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.11.2018	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühr 2019 und Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

1 Grundlagen

Nach § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.10 müssen die Gemeinden in Baden-Württemberg statt der bisher üblichen einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erheben.

2 Kostenarten

2.1 Kalkulatorische Abschreibungen und Auflösung der Ertragszuschüsse

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren), oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Der Anlagenachweis Abwasserbeseitigung der Stadt Engen wird im Bruttoverfahren geführt. Er dient der Berechnung der Abschreibungen aller Abwasseranlagen und ist somit Grundlage dieser Kalkulation. Die Abschreibungssätze bei den Kanälen betragen 2,5 % jährlich, die Auflösungssätze bei Beiträgen und Zuschüssen ebenfalls 2,5 % jährlich.

2.2 Kalkulatorische Zinsen

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

Für das Jahr 2019 werden die kalkulatorischen Zinsen in einer Höhe von 3,0 % berücksichtigt. Die Anpassung der Zinshöhe erfolgte durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2015.

2.3 Personal- und Materialaufwand

Diese Kostenarten werden aus dem Haushaltplan übernommen.

2.4 Straßenentwässerungskostenanteil

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Gesamtkosten außer Betracht (§ 17 Absatz 3 KAG).

Bei der Berechnung des so genannten Straßenentwässerungskostenanteils stehen den Gemeinden zwei Ermittlungsmethoden zur Verfügung. Die eine Möglichkeit ist die abflussmengenorientierte Vergleichsberechnung. Die exakte Ermittlung der Niederschlagswassermengen für das gesamte Gemeindegebiet ist aber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die zweite Alternative ist die kostenorientierte Vergleichsberechnung. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird in gleicher Höhe wie bei der Beitragskalkulation zugrunde gelegt.

Wir haben die kostenorientierte Vergleichsberechnung angewendet. Der Straßenentwässerungsanteil beim Kanalnetz beträgt laut der Globalberechnung der Stadt Engen von 2004 23 %. Für den Klärbereich beträgt der Anteil pauschal 5 %. Dies entspricht dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.09.10.

3 Kalkulation

3.1 Grundlagen

Die Berechnung der Abwassergebühren beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- Anlagenachweis Abwasserbeseitigung der Stadt Engen, hochgerechneter Stand 31.12.2019
- Kostenstellenübersicht/Betriebsabrechnungsbogen
- Haushaltsplanentwurf für 2019 (Stand 10.11.2018)
- Zusammenstellung der Abwassermengen
- Zusammenstellung der versiegelten Flächen

Die Kostenarten wie Personal- und Materialaufwand, Abschreibungen, Zinsen etc. werden über den Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf die einzelnen Kostenstellen wie Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle, Regenüberlauf- und Regenklärbecken und Kläranlage aufgeteilt. Die eindeutige Zuordnung der Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wurde, soweit vorhanden, in die Gebührenkalkulation übernommen. Ist die exakte Zuordnung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen der Mischwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, werden die Kosten entsprechend allgemeinen Erfahrungswerten jeweils zu 50 % auf die Schmutzwasser- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt (BWGZ 21/2001 Seite 846).

Der Haushaltsansatz für die Kanalsanierung wurde mit 100 % (140.000 €) berücksichtigt.

Die Umlagekosten an den Abwasserzweckverband Hegau-Nord werden in Betriebs- und Finanzkosten, diese wiederum auf Zuleitungssammler und Kläranlage, aufgeteilt. Dabei entstehen laut Auskunft der Betriebsleitung der Kläranlage Bibertal-Ramsen 98 % der Betriebskosten bei der Kläranlage und 2 % bei den Zuleitungssammlern. Bei den Finanzkosten entstehen laut Anlagenachweis rund 84 % der Kosten bei der Kläranlage und 16 % bei den Zuleitungssammlern. Auch hier werden wegen der Schwierigkeit der rechnerisch exakten

Kostenzuordnung die Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt. D. h., die Betriebskosten der Sammelkanäle werden jeweils zu 50 %, die Finanzkosten der Sammelkanäle zu 60 % auf die Schmutzwasser- und zu 40 % auf die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Die Betriebs- und Finanzkosten der Kläranlage werden zu 90 % auf die Schmutzwasser- und zu 10 % auf die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt (BWGZ 21/2001 Seite 846).

Die Art der Aufteilung entspricht dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.09.10.

Die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr pro Einheit stellt der Frischwasserverbrauch dar. Im Schmutzwasserbereich wird das an die Haushalte verkaufte Frischwasser abzüglich der Absetzungen für nicht eingeleitete Abwässer (z.B. Gießwasser für Private und Gärtnereien, Verdunstungen, Großvieheinheiten und dergleichen) als Grundlage für die Bemessung der Gebühr herangezogen. Weitere Abwassermengen wie z. B. für das Erlebnisbad und die Deponie Krattenhofen werden hinzugerechnet.

Die Abwassermenge wurde entsprechend den erwarteten Einwohnern und dem durchschnittlichen Verbrauch der abgerechneten Jahre geschätzt. Folgende Abwassermengen sind in diesem Zeitraum angefallen:

<u>Jahr</u>	<u>Abwassermenge</u>
2012	479.574 m ³
2013	513.971 m ³
2014	476.496 m ³
2015	497.974 m ³
2016	495.386 m ³
2017	515.827 m ³

Daraus ergibt sich für das Jahr 2019 eine Prognose der Schmutzwassermenge in Höhe von je 534.000 m³. In den Statistischen Abwassermengen sind die Verbräuche der Abwasserdeponie Krattenhofen und des Erlebnisbades von rund 15.000 m² nicht enthalten.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene gesamte versiegelte Grundstücksfläche in Höhe von 945.245 m² in Ansatz gebracht. Diese Fläche wurde durch Befliegungsauswertung und grundstücksbezogene Erhebungen ermittelt bzw. durch Nachmeldungen erfasst.

3.2 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, Kostenunterdeckungen können nach dem Kommunalabgabengesetz innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Der Gemeinderat hat am 12.12.95 beschlossen, dass in zukünftige Kalkulationen Kostenüber- und -unterdeckungen der Vorjahre eingestellt werden.

Insgesamt sind aus den Vorjahren 2015 bis 2017 Kostenüberdeckungen in Höhe von 301.661 € auszugleichen.

In der Kalkulation des Jahres 2019 ist der restliche bzw. teilweise Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 mit 62.440,50 € und aus dem Jahr 2016 mit 72.559,50 € einkalkuliert. Die Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2015 wären dann kalkulatorisch ausgeglichen.

Es verbleibt eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von rund 167.000 €. Hiervon sind spätestens im Jahr 2021 rund 101.000 € auszugleichen.

3.3 Berechnung

3.3.1 Berechnung 2019

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Gesamtkosten	882.796 €	416.337 €
Straßenentwässerungskostenanteil	-	- 184.941 €
Gebührenbedarf vor Ausgleich	882.796 €	231.396 €
Ausgleich Kostenunterdeckung		
Ausgleich Kostenüberdeckung	-106.963 €	-28.037 €
Gebührenobergrenze	775.833 €	203.359 €
Abwassermenge/Fläche	534.000 m ³	942.245 m ²
Gebührensatzobergrenze 2019	1,45 €/m ³	0,21 €/m ²

Entsprechend der Kalkulation beträgt die Gebührensatzobergrenze 2019 für Schmutzwasser 1,45 €/m³ und 0,21 €/m² für Niederschlagflächenwasser.

Ohne den Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren liegt die Gebührenobergrenze bei 1,65 €/m³ Schmutzwasser und 0,25 €/m² Niederschlagsflächenwasser.

Der bisherige Gebührensatz beträgt 1,45 €/m³ Schmutzwasser und 0,18 €/m² für das Niederschlagsflächenwasser.

Die Verwaltung schlägt vor, die bestehenden Abwassergebühren beizubehalten und keine Erhöhung durchzuführen.

Im Bereich der Niederschlagsflächengebühr entsteht somit eine kalkulatorische Kostenunterdeckung von 0,03 €/m². Auf der Basis der Kalkulation 2019 macht dies in Summe 28.000 € aus.

Das Ergebnis des Produktes 53.80.000 Abwasserbeseitigung würde sich somit im Plan 2019 mit -163.000 € niederschlagen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die bestehende Abwassersatzung beizubehalten und somit keine Veränderung der Gebührensätze vorzunehmen.
2. Die entstehende Kostenunterdeckung bei der Niederschlagsflächengebühr von 0,03 €/m² ist mit künftigen Überdeckungen bzw. mit den Unterdeckungen der Vorjahre abzugelten.

Anlagen:

Anlage 1 Auszug Haushaltsplan 2019 Produkt 53.80.0000 Abwasserbeseitigung
Anlage 2 Kalkulation 2019